



SATZUNG

des Tennis-Club Northeim e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein, gegründet am 06. Februar 1948, führt den Namen „Tennis-Club Northeim e.V.“ (abgekürzt TCN). Er hat seinen Sitz in Northeim und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er führt das oben abgebildete Wappen und die Farben weiß/rot.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck

- a) Der Verein bezweckt die Pflege des Tennissports und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit sowie als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben;
- b) der Satzungszweck wird verwirklicht durch Tennis sowie tennisverwandte Rückschlagsportarten, insbesondere Padel, Pickleball und Beachtennis;
- c) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport;
- d) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit;
- e) Er ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Bei Ausscheiden aus dem TCN hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Bedarf können Vereinsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung. Zu Inhalten, Laufzeiten und Beendigung entscheidet der Vorstand.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied der allgemeinen Sportverbände.

B. Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedsarten

Der TCN besteht aus:

1. Vollmitgliedern
2. Ehrenmitgliedern
3. fördernden Mitgliedern

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Geburtsdatums und der Anschrift schriftlich bei einem Mitglied des Gesamtvorstands einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Clubanlagen zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Dies gilt hinsichtlich der Platzbenutzung nicht für die fördernden Mitglieder. Die Benutzung der Spielfelder richtet sich nach dem Benutzungsplan, der vom Vorstand erstellt wird.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, das Ansehen und die Interessen des TCN in jeder Hinsicht zu wahren, insbesondere die Anlagen des TCN und sein Inventar pfleglich zu behandeln, sich der Platz- und Spielordnung zu unterwerfen und durch angemessenes und rücksichtsvolles Verhalten zu einem harmonischen Clubleben beizutragen.

§ 8 Beiträge und sonstige Pflichten

1. Alle Mitglieder haben einen Jahresbeitrag (für das Kalenderjahr) zu zahlen. Bei Hallenbenutzung fällt eine separate Gebühr an. Von der Zahlung von Beiträgen sind Ehrenmitglieder befreit.
2. In besonderen Fällen kann der Vorstand Beiträge ermäßigen oder erlassen.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.

§ 10 Austritt

1. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem TCN kann nur zum 31.12. eines Jahres erfolgen und muss schriftlich bis spätestens zum 30. November bei einem Mitglied des Gesamtvorstand eingegangen sein. Das Mitglied ist bis zum Wirksamwerden des Austritts weiterhin verpflichtet, die vereinbarten Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
2. In besonderen Fällen kann der Vorstand eine abweichende Regelung treffen.

§ 11 Streichung aus der Mitgliederliste

Mitglieder, die Beiträge über den Schluss des Kalenderjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 12 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus dem TCN ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Clubs gröblich verstößt. Ein solcher Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied gröblich
 - a) die innere Ordnung des TCN stört,
 - b) dem Ansehen des Vereins schadet oder es gefährdet,
 - c) das Vermögen des Clubs schädigt,
 - d) die Spiel- und Platzordnung trotz Ermahnung nicht beachtet.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von zwei Wochen, in Textform zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
3. Gegen die schriftlich begründete Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 13 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport im Allgemeinen können verliehen werden
 - a) die Vereinsnadel in Silber für 25-jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit oder für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport im Allgemeinen,
 - b) die Vereinsnadel in Gold für 40-jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit oder für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport im Allgemeinen,
 - c) die Eigenschaft als Ehrenmitglied für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport im Allgemeinen.
2. Die Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und in der Regel in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen. Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines Sport- oder vereinschädigenden Verhaltens schuldig macht.

C. Vereinsorgane

§ 14 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung (§ 15)
2. der Gesamtvorstand (§ 16)
3. der Vorstand nach § 26 BGB (§ 18)

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal in jedem Geschäftsjahr abzuhalten. Ein Vorsitzender ruft die ordentliche Mitgliederversammlung schriftlich (z. B. per E-Mail, Brief) ein. Die Einladung muss mindestens vierzehn Kalendertage vor dem Versammlungstermin beim Mitglied eingehen. Die Einladung enthält zwingend:
 - a) Ort, Datum und Uhrzeit der Versammlung
 - b) Die Tagesordnung (alle geplanten Beschlusspunkte)
 - c) Hinweis auf das Recht, Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung einzureichen.

Die Frist beginnt mit dem Tag nach Versand der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich mitgeteilte E-Mail / Anschrift des Mitglieds gerichtet ist.

2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Soweit diese Satzung keine anderweitige Regelung trifft, bedürfen Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Personen.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Protokolle sind von einem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

5. Die **Mitgliederversammlung** beschließt über
 - a) die Genehmigung von Protokollen über Mitgliederversammlungen
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das laufende Geschäftsjahr
 - d) alle Fragen von erheblicher Bedeutung. **Entscheidungen von erheblicher Bedeutung sind insbesondere solche, die die Vermögens- oder Strukturgrundlagen des Vereins betreffen.** Sie kann Maßnahmen und Entscheidungen des Vorstandes beanstanden und durch Beschluss, der eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfordert, aufheben.
6. Die **Mitgliederversammlung** bestellt für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben einmal jährlich die Kassenführung zu prüfen und der **Mitgliederversammlung** einen Prüfungsbericht zu erstellen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
7. **Ein Vorsitzender** kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Er muss sie einberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung verlangen. Die Vorschriften über Einladung und Beschlussfähigkeit gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Einladungsfrist in dringenden Fällen auf drei Tage abgekürzt werden kann. Auf die Abkürzung ist unter Angabe des Grundes hinzuweisen.
8. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitgliederversammlung, jedoch können Beschlüsse lediglich über die in der Tagesordnung angegebenen Punkte gefasst werden.
9. **Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu stellen. Der Antrag muss spätestens 5 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Der Antrag ist schriftlich zu formulieren. Er ist an einen Vorsitzenden zu richten und dort abzugeben (per Post, E-Mail oder persönlich). Die weiteren Mitglieder des Vorstandes sind hierüber zu informieren. Über später eingehende Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über deren Zulassung; Anträge auf Satzungsänderungen oder solche von erheblicher Bedeutung können nach Ablauf der Frist nicht mehr zugelassen werden.**

§ 16 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) drei bis sechs gleichberechtigten Vorsitzenden als vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern,
 - b) der/dem Sportwart/in,
 - c) der/dem Turnierwart/in,
 - d) der/dem Jugendwart/in,
 - e) der/dem Schriftführer/in,
 - f) der/dem Pressewart/in sowie
 - g) der/dem Liegenschaftswart/in.

Ämter können von einer Person in Personalunion ausgeübt werden.

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden einzeln oder auch in Blockwahl von der Mitgliederversammlung grundsätzlich in öffentlicher, auf Antrag eines Mitgliedes in geheimer Abstimmung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl leitet das nach Lebensalter älteste anwesende und hierzu bereite Mitglied. Gewählt werden kann jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber die erforderliche Anzahl der Stimmen, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

3. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n Nachfolger/in wählen, der/die das Amt bis dahin kommissarisch ausübt.

§ 17 Vorstandsobliegenheiten

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er fasst die dafür erforderlichen Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die ein Vorsitzender nach Bedarf einberuft. Ein Vorsitzender hat eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Vorstandes die Einberufung beantragen.
2. Der Vorstand setzt Spielgelder für Gastspieler und Hallenbenutzer fest.
3. Der Vorstand entscheidet über Verstöße gegen das Gemeinschaftsleben des Vereins, wenn ein Mitglied gegen die Satzung, Vereinsordnungen oder berechnigte Anordnungen des Vereins verstößt oder den Vereinsfrieden, den Spiel- und Trainingsbetrieb, das Vereinsvermögen oder das Ansehen des Vereins beeinträchtigt. Er kann bei derartigen Verstößen folgende Strafen verhängen:

- a) Ermahnung
 - b) Verweis
 - c) zeitlich begrenztes Spielverbot
 - d) Ausschluss aus dem Verein (Für den Ausschluss eines Mitglieds gelten die Regelungen des § 12).
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von einem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Gesamtvorstandes zu unterzeichnen.

§ 18 Vorstand nach § 26 BGB

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei bis sechs gleichberechtigten Vorsitzenden.
2. Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.
3. Im Innenverhältnis bedürfen Ausgaben, die den Betrag von 15.000,00 EUR übersteigen, eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Im Außenverhältnis bleibt die Vertretungsmacht des Vorstands unbeschränkt.
4. Im Innenverhältnis dürfen Ausgaben und Investitionen nur vorgenommen werden, wenn sie durch vorhandene Liquidität gedeckt sind.
5. Abweichend vom Punkt 3 darf der Vorstand in Fällen von Gefahr im Verzug notwendige Entscheidungen mit einfacher Mehrheit selbst treffen, wenn durch ein Abwarten ein erheblicher Schaden für den Verein entstehen würde. Die Gründe sind zu dokumentieren und der Mitgliederversammlung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

§19 Beirat

1. Der Verein kann einen Beirat einrichten. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen und abberufen. Der Beirat besteht aus bis zu fünf Personen.
2. Der Beirat hat kein Stimmrecht und ist nicht Teil des Vorstandes. Er unterstützt diese Gremien ausschließlich beratend.
3. Der Beirat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben an Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Ein Recht zur Teilnahme besteht jedoch nicht; die Einladung erfolgt nach Ermessen des Vorstandes.
4. Der Beirat kann Einsicht in vereinsinterne Informationen erhalten, soweit dies zur Beratung erforderlich ist. Die Einsichtnahme in personenbezogene Daten ist nur zulässig, wenn sie zur Wahrnehmung der Beratungsfunktion erforderlich ist und unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen erfolgt.
5. Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, über sämtliche ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen vertraulichen Angelegenheiten und personenbezogenen Daten Stillschweigen zu bewahren, auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
6. Der Beirat gibt gegenüber dem Vorstand Empfehlungen ab; der Vorstand entscheidet frei, ob und inwieweit er diese berücksichtigt.

§ 20 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

D. Schlussbestimmungen

§ 21 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - g) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, stellt der geschäftsführende Vorstand des Vereins eine Datenschutzordnung auf.

§ 22 Haftpflicht

1. Der Tennis-Club Northeim e.V. (TCN) haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die aus dem regulären Spielbetrieb, aus sonstigen Vereinsveranstaltungen oder aus der Nutzung der Sportanlagen und Vereinsräume entstehen, es sei denn, der Schaden beruht auf vorsätzlichem Fehlverhalten oder grober Fahrlässigkeit des Vorstands, der Geschäftsführung oder von Personen, die im Auftrag des Vereins handeln.
2. Für Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit verursacht werden, haftet der Verein nur, soweit eine gesetzliche Haftung nach §§ 823, 31 BGB besteht und der Verein seine Aufsichtspflichten verletzt hat.
3. Mitglieder und Dritte haben im Schadensfall zunächst die Möglichkeit, den Schaden gegenüber dem Verursacher geltend zu machen. Der Verein übernimmt nur dann eine Haftung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
4. Zur Absicherung gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche aller Art gem. § 31 BGB und aus Verhalten von Bediensteten des Clubs ist eine Haftpflichtversicherung zu unterhalten.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist nur zulässig, wenn die Tagesordnung einen entsprechenden Tagesordnungspunkt enthält. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes an die Stadt Northeim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des in § 2 festgesetzten Satzungszwecks zu verwenden hat.

§ 24 Inkrafttreten und Änderung der Satzung

1. Eine Änderung dieser Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss ein Punkt der Tagesordnung sein und bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Mit dieser Satzung wird die bisherige Satzung ungültig.